

Satzung

der Stadt Wahlstedt für den Beirat des Medizinischen Versorgungszentrums der Stadt Wahlstedt gGmbH

Aufgrund des § 4 und § 47 d Abs. 1 (gesellschaftlich bedeutsame Gruppen – hier die Gesundheitsversorgung der Wahlstedter Bevölkerung) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 29.06.2026 folgende Satzung für die Stadt Wahlstedt erlassen:

§ 1 Name und Rechtsgrundlage

1. Das Medizinische Versorgungszentrum führt den Namen „Medizinisches Versorgungszentrum der Stadt Wahlstedt gGmbH“ (nachfolgend „MVZ“ genannt).
2. Das MVZ wird betrieben in der Rechtsform einer GmbH gemäß § 95 SGB V (Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung).
3. Zur fachlichen und strategischen Beratung wird ein Beirat eingerichtet.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Beirats

1. Der Beirat berät die Geschäftsführung und den Gesellschafter in grundsätzlichen Angelegenheiten des MVZ. Die Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirates sind für Entscheidungen der Geschäftsführung und des Gesellschafters nicht bindend.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung bei der strategischen Weiterentwicklung des MVZ;
 - b) Stellungnahme zu Investitions- und Strukturentscheidungen;
 - c) Förderung der Vernetzung mit regionalen Gesundheitsakteuren;
 - d) Unterstützung bei Fragen der Qualitätssicherung;
 - e) Beratung bei Fragen der Personalentwicklung und ärztlichen Versorgung;
 - f) Begleitung bei wirtschaftlichen Grundsatzentscheidungen.
3. Die Zuständigkeiten der Stadtvertretung und des Hauptausschusses werden nicht eingeschränkt.

§ 3 Zusammensetzung

1. Der Beirat besteht aus 6 Mitgliedern.
 - a) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister ist Mitglied des Beirats.
 - b) Die weiteren 5 Mitglieder und jeweils eine Vertretung je Mitglied werden aus der Mitte der Stadtvertretung gewählt.
2. Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister kann eine Person aus der Verwaltung hinzuziehen. Diese Person nimmt beratend an den Sitzungen teil.
3. Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen teil.

§ 4 Wahl und Amtszeit

1. Die Mitglieder des Beirats werden durch die Stadtvertretung aus deren Mitte gewählt.
2. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Beirats endet mit Ablauf der Wahlperiode der Stadtvertretung der Stadt Wahlstedt. Im Falle der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf der Wahlperiode der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des alten Beirates bis zum Zusammentritt des neuen Beirats im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Eine Abberufung ist durch die Stadtvertretung jederzeit möglich, im Falle der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters jedoch nur aus wichtigem Grund.

§ 5 Vorsitz

Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister der Stadt Wahlstedt ist Beiratsvorsitzende/ Beiratsvorsitzender. Die/Der stellvertretende Beiratsvorsitzende wird aus der Mitte des Beirats gewählt.

§ 6 Sitzungen

1. Der Beirat tagt mindestens zweimal jährlich. Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Beiratsvorsitzenden zu den Sitzungen eingeladen und leitet diese.
2. Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.
3. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses verlangt. Digitale Sitzungen (Video-/Telefonkonferenzen) sind zulässig.
4. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister bestimmt hierzu eine Person aus der Stadtverwaltung zur Schriftführung.

§ 7 Beschlussfassung

1. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Beirats und alle weiteren Anwesenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden.

§ 9 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Beirats des MVZ erhalten für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach der Satzung der Stadt Wahlstedt über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wahlstedt, den 30.06.2026

gez Jan Christoph

Der Bürgermeister